

Aktualisierung der Fachkunde gemäß Röntgenverordnung

Erläuterung der Zuständigkeiten und Verfahrensweisen

von Eberhard Ludewig,
Hans-Ullrich Heidrich und
Klaus Hartung

Immer wieder stellen Tierärzte und Tierärztinnen, die an einem Kurs zur Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz nach Röntgenverordnung teilnehmen wollen bzw. bereits teilgenommen haben, Fragen, die sich mit dem Kursbesuch beschäftigen. Nach Auffassung der Autoren sind diese von allgemeinem Interesse und sollen deshalb zum besseren Verständnis an dieser Stelle kommentiert werden.

Zuordnung von Rechten, Pflichten und Zuständigkeiten

Im Ergebnis von Diskussionen mit praktizierenden Kolleginnen und Kollegen, Vertretern der Tierärztekammern und Behörden der Länder wurde wiederholt deutlich, dass Unsicherheiten bestehen und zwar insbesondere bei der Zuordnung, der in der RöV formulierten Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten. Mit der „neuen“ RöV (seit 2002) werden Tierärztinnen und Tierärzte, aber auch andere in der Praxis tätige Personen, verpflichtet, regelmäßig ihre Fachkunde bzw. Fachkenntnisse zu aktualisieren. Soweit herrscht, nicht zuletzt durch wiederholte Hinweise in dieser Zeitschrift, weitestgehende Klarheit. Diskussionen entstehen häufig dann, wenn die in der RöV umrissenen Zuständigkeiten falsch verstanden werden: Der in der RöV verwendete Begriff der „zuständigen Stelle“ besagt nicht, dass es in den Bundesländern eine zentrale Stelle gibt, die als Regular für alle Aspekte in Zusammenhang mit der RöV in Erscheinung tritt. Vielmehr hängt es vom Gegenstand (Anerkennung von Ausbildungen, Anerkennung von Grund- und Aktualisierungskursen, Bescheinigung der Fachkunde usw.) ab, welche Stelle aktiv wird. Die Aufgaben sind hier innerhalb des Landes verteilt. Strahlenschutzrecht ist Länderrecht, so dass die Zuständigkeiten auch im Vergleich der Länder variieren können. Trotzdem folgt – wie im Weiteren noch deutlich wird – die grundlegende Zuordnung einheitlichen Prinzipien.

Woher weiß ich, dass der Kurs anerkannt ist und diese Anerkennung auch für mein Bundesland zutreffend ist?

Um Kurse durchführen zu können, muss der Veranstalter im Vorfeld der für die Anerkennung der Kursstätten zuständigen Stelle

nachweisen, dass die Wissensvermittlung in qualifizierter Weise erfolgt und in geeigneter Form Erfolgskontrollen durchgeführt werden. Dementsprechend ist es Voraussetzung für die Anerkennung des Kurses, dass personelle (Qualifikation der Referenten) und organisatorische Voraussetzungen (räumliche und projektionstechnische Gegebenheiten) erfüllt sind und die in der Richtlinie festgelegten inhaltlichen Mindestanforderungen (Programmstruktur, Programminhalte, Erfolgskontrolle) umgesetzt werden (RöV § 18 a, Absatz 2, Satz 1 und 4, Absatz 4). „Die Vorschrift soll es der Behörde ermöglichen, ungeeignete Kurse und Kursstätten abzulehnen. Die Befristung der Anerkennung von Kursen ist ein geeignetes Instrument zur Sicherung des Qualitätsstandards der Kursangebote“ (AB Nr. 33). Es ist also die Pflicht des Veranstalters dafür zu sorgen, dass die Anerkennung des Kurses rechtzeitig vorliegt.

Bestehen dahingehende Zweifel, kann dem potenziellen Interessenten empfohlen werden, beim Veranstalter – und im Zweifelsfall auch bei der Landesbehörde – nachzufragen.

Für die Kursstätten sind grundsätzlich die obersten Landesbehörden (Ministerien der Länder) zuständig, in deren Bundesland die Kursveranstaltungen durchgeführt werden. Diese nehmen die Kursanerkennung meist auch unmittelbar vor. In einigen Bundesländern ist die Zuständigkeit delegiert worden, dies ergibt sich aus deren Zuständigkeitsverordnungen. Beispielsweise sind in Berlin und Brandenburg nachgeordnete Behörden und in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen die Tierärztekammern für die Kursanerkennung zuständig.

Die Teilnahmebescheinigung an einem in einem Bundesland anerkannten Kurs ist in allen anderen Ländern gültig, ohne dass es hierzu noch einer gesonderten Feststellung bedarf. Die Länder unterrichten sich gegenseitig über anerkannte Kurse.

Im Übrigen können neben „reinrassigen“ Kursen auch andere geeignete Fortbildungsveranstaltungen genutzt werden. Voraussetzung ist aber auch hier, dass sich die anerkennende Stelle davon überzeugt hat, dass Inhalt und Form der Veranstaltung den Vorgaben von RöV und Richtlinie entsprechen und dieses dem Veranstalter bescheinigt (RöV § 18 a, Absatz 2, Satz 1).

Um noch einmal zusammenfassen: *Als aktualisierungswillige/r Tierärztin/Tierarzt kann man ohne Weiteres im gesamten Bundesgebiet*



an Veranstaltungen zur Aktualisierung der veterinärmedizinischen Fachkunde teilnehmen. Es ist nicht erforderlich, sich dafür vorher bei der Tierärztekammer eine „Zustimmung“ einzuholen. Als Kursveranstalter muss man über die Anerkennung derjenigen Bundesländer verfügen, in denen man Kurse durchführt.

Wem muss ich die Urkunde über den erfolgreichen Besuch des Aktualisierungskurses zuschicken?

Die Regelungen der RöV sind hierzu eindeutig: „Der Nachweis über die Aktualisierung der Fachkunde ... ist der zuständigen Stelle **auf Anforderung** vorzulegen.“ (RöV § 18 a, Absatz 2, Satz 3). Es besteht demnach keine generelle Pflicht, die nach dem Kurs erhaltene Urkunde über die erfolgreiche Teilnahme an die Tierärztekammer zu senden und die Aktualisierung bescheinigen zu lassen. Die vom Kursveranstalter ausgestellte Urkunde dient als Nachweis, dass die Aktualisierung ordnungsgemäß und rechtzeitig erfolgte.

Die in der RöV (§ 18 a, Absatz 2, Satz 4 und 5) benannten „zuständigen Stellen“ für die Überprüfung der Fachkunde können Gewerbeaufsichtsämter, Landesbehörden oder die Tierärztekammern sein.

Um Missverständnisse zu vermeiden: Erwerb und Aktualisierung der Fachkunde sind hinsichtlich der Notwendigkeit der Bescheinigung unterschiedlich geregelt. In den meisten Bundesländern wurde die Aufgabe, den Erwerb der Fachkunde zu bescheinigen, den Tierärztekammern übertragen. Ebenso können inzwischen tierärztliche Ausbildungseinrichtungen die Fachkunde für ihre Absolventen bescheinigen (RöV § 18 a, Absatz 1, Satz 3). In Zweifelsfällen kann dazu sogar auch ein Fachgespräch durchgeführt werden (RöV § 18 a, Absatz 2, AB Nr. 33). Außerdem kann die zuständige Behörde bei begründeten Zweifeln an der Fachkunde jederzeit eine Überprüfung veranlassen (RöV § 18 a, Absatz 1, Satz 5). *Die ausgestellte Urkunde ist dann die Voraussetzung für die spätestens nach fünf Jahren*

erforderliche Aktualisierung. Das Ausstellen eines Zertifikates über die Aktualisierung ist – wie bereits dargelegt – nicht gefordert.

Kann ich auch an einem Aktualisierungskurs für Humanmediziner teilnehmen?

Mit der „erforderlichen Fachkunde“ (RöV § 18 a, Absätze 1, 2 und 4) sind für die Mehrheit der praktizierenden Kollegen alle Anwendungen der Projektionsradiographie („zweidimensionale Abbildung eines durch Röntgenstrahlen erzeugten Schwächungsbildes“) beim Tier gemeint (RL 2.2.).

Für andere Anwendungen in der Veterinärmedizin (z. B. Computertomographie) bedarf es einer gesonderten Fachkunde (RL 2.2.). Sowohl beim Erwerb (RL Anlage 1) als auch bei der Aktualisierung (RL Anlage 3) gibt das Anwendungsgebiet die Inhalte und die Form der Wissensvermittlung vor. Die Richtlinie fordert explizit, dass die für das Anwendungsgebiet wesentlichen Strahlenschutzaspekte bei der Aktualisierung zu berücksichtigen sind (RL 2.2. und Anlage 12). Spezifische Inhalte der veterinärmedizinischen Radiologie beziehen sich dabei auf folgende Themengebiete (RL Anlage 3):

- Verordnungen, behördliche Verfahren und Regelungen
- Qualitätssicherung (Indikationen, Alternativmethoden, Optimierung der Anwendung, Einstell- und Lagerungstechnik, Strahlenschutzmaßnahmen)
- Strahlenschutz bei ortsveränderlichen Geräten
- Strahlenschutz des Personals und sonstiger Personen (Tier-Betreuungsperson)
- Qualitätskriterien für Röntgenbild (Bildbeurteilung bei speziellen Untersuchungsverfahren)

Im Ausnahmefall ist es möglich, die veterinärmedizinische Fachkunde zu aktualisieren durch die Teilnahme an einem Kurs, nach der Richtlinie Strahlenschutz in der Medizin oder der Richtlinie Fachkunde und Fachkenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin anerkannt ist (RL 2.1. sowie Anlage 3). *Dabei muss jedoch sichergestellt sein, dass in diesen Kursen auch die geforderten veterinärmedizinischen Lehrinhalte (RL Anlage 3) behandelt werden.* Der (humanmedizinische) Kursveranstalter ist daher angehalten, diese spezifischen Lehrinhalte im Programm auszuweisen und die Möglichkeit der Teilnahme von Veterinärmedizinern im Rahmen der Anerkennung zu beantragen.

Müssen auch Tierärzthelfer/innen die Fachkenntnisse aktualisieren?

Tierärzthelfer/innen, die über Kenntnisse im Strahlenschutz verfügen, müssen spätestens nach fünf Jahren diese aktualisieren (RöV § 18 a, Absatz 3, Satz 2). Angaben

über die inhaltliche Ausrichtung und Form entsprechender Kurse finden sich in der Richtlinie (RL Anlage 3 mit Verweis auf Anlage 7). Es gelten die gleichen Übergangsfristen wie für die Aktualisierung der Fachkunde (RöV § 45 Absatz 7). *Danach bedarf es der Aktualisierung der Fachkenntnisse bis zum 1. Juli 2007, wenn die Kenntnisse nach 1987 erworben worden sind und der Kenntniserwerb zu diesem Zeitpunkt länger als fünf Jahre zurückliegt.* Der Erwerb der Fachkenntnisse erfolgt durch die erfolgreiche Teilnahme an einem entsprechenden Kurs (wie schon nach „alter“ RöV) oder neuerdings durch Abschluss einer dahingehend zertifizierten Ausbildung (RöV § 18 a, Absatz 3, Satz 2, RL 2.4.).

Personen, die über die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz verfügen, dürfen unter Aufsicht und Verantwortung eines fachkundigen Tierarztes/einer fachkundigen Tierärztin Röntgenuntersuchungen selbstständig technisch durchführen (RöV § 29, Absatz 2, Nummer 3).

Zusammenfassung

„Neben einem hohen technischen Standard ist im Wesentlichen der Mensch Garant für den Ausschluss von Gefährdungen durch Röntgenstrahlung. Dementsprechend sind hohe Anforderungen an die Fachkunde zu stellen. Die Anerkennung von Kursen im Strahlenschutz und die Prüfung und Bescheinigung der Fachkundenachweise durch die zuständige Stelle sowie die Pflicht zur Aktualisierung der Fachkunde sollen hierzu beitragen.“ (AB Nr. 33)

Anschriften der Verfasser:

Dr. med. vet. Eberhard Ludwig,
Klinik für Kleintiere, Universität Leipzig,
An den Tierkliniken 23, 04103 Leipzig
Dr. rer. nat. Hans-Ullrich Heidrich,
Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft
und Arbeit, Referat 44, Wilhelm-Buck-Str. 2,
01097 Dresden
Prof. Dr. med. vet. Klaus Hartung,
Ravenweg 15, 14163 Berlin

Verwendete Abkürzungen:

RöV: Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung – RöV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604), http://bundesrecht.juris.de/r_v_1987/index.html

AB: Amtliche Begründung zur Verordnung zur Änderung der Röntgenverordnung und anderer atomrechtlicher Verordnungen. (In: Sonneck C, Bauer B: Die neue Röntgenverordnung. H. Hoffmann Verlag, Berlin, 2002)

RL: Strahlenschutz in der Tierheilkunde, Richtlinie zur Strahlenschutzverordnung (StrSchV) und zur Röntgenverordnung (RöV) vom 2. Februar 2005 (GMBL 2005 Nr. 32 vom 30. März 2005, S. 666) www.bmu.de/files/strahlenschutz/medizin/application/pdf/strahlenschutz_tierheilkunde.pdf